

Ergebnisprotokoll: 19. Sitzung des Fachgremiums IRRBB

Beginn: 01.10.2024, 10:00 Uhr
Ende: 01.10.2024, 15:00 Uhr
Ort: Bonn

1 Begrüßung und Einführung

Herr Hofer und Herr Dr. Pliszka begrüßten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Ko-Vorsitzenden betonten, dass Sitzungen zukünftig bevorzugt in Präsenz stattfinden sollen. Der Gegenstand der Sitzung war die praktische Umsetzung der Anforderungen aus der 8. MaRisk-Novelle (Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch), anknüpfend an den eingereichten Fragen der Mitglieder sowie einer der Aufsicht zur Verfügung gestellten Positionierung der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) zu Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (Credit Spread Risk in the Banking Book, CSRBB).

2 IRRBB

- **Modellierung von operationellen Einlagen:** Die Aufsicht erläuterte, dass bei der Modellierung von operationellen Einlagen gemäß Delegierter EU-Rechtsverordnung LCR nur der schwankende Teil zu qualifizieren ist, nicht aber der Sockelbetrag.¹ Für die Definition eines „Finanzkunden“ gilt die Definition in der CRR – sowohl in den EBA Guidelines als auch in den MaRisk. Vertreter/-innen der Kreditwirtschaft fragten nach den Überlegungen, die zur abweichenden Regelung bei der Modellierung von Einlagen von Finanzkunden in Deutschland geführt haben. Die Aufsicht erklärte, dass sie an der bislang bestehenden Regelung – keine Modellierungsmöglichkeit für Einlagen von Finanzkunden – festgehalten und die in den EBA-Leitlinien enthaltene Erleichterung nicht umgesetzt habe, da die EBA eine Vorgabe aus dem Liquiditätsbereich mit einem entsprechend anderen Fokus und Zeithorizont in die Leitlinien zu IRRBB übernommen hat. Bei der Frage nach der Materialität dieser Regelung wiesen die Vertreter/-innen der Kreditwirtschaft auf eine zwar geringe Bedeutung, aber höheren operationellen Aufwand hin. Zudem merkte die Aufsicht an, dass für signifikante Institute kein Nachteil gegenüber anderen Banken entstehen soll. Sollte dies der Fall sein, bittet die Aufsicht um eine entsprechende Information.
- **Festlegung des Risikoappetits:** Vertreter/-innen der Kreditwirtschaft fragten nach der aufsichtlichen Erwartung bei der Festlegung des periodischen und barwertigen Risikoappetits. Dabei wiesen sie insbesondere auf gegenläufige Steuerungsimpulse und die mit der 8. MaRisk-Novelle gestrichene Formulierung des

¹ Vgl. Monitoring of Liquidity Coverage Ratio implementation in the EU – First Report, Seite 22, Tz. 40.

primär führenden Steuerungskreises hin. Die Aufsicht erläuterte, dass beide Perspektiven im Auge behalten werden sollen und eine Auseinandersetzung mit gegebenenfalls gegenläufigen Steuerungsimpulsen explizit gewünscht ist. Eine harte quantitative Limitierung für beide Perspektiven gleichzeitig ist aber gemäß MaRisk nicht zwingend erforderlich (vgl. AT 4.2 Tz. 2 Erläuterungen); vielmehr können für eine Perspektive auch andere risikobegrenzende Maßnahmen ergriffen werden.

- **Rundschreiben 06/2019 (BA) – Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch:** Seitens der Vertreter/-innen der Kreditwirtschaft wurde gefragt, ob die Aufsicht beabsichtigt, das Rundschreiben aufzuheben. Die Aufsicht bestätigte dies und fügte hinzu, dass daran anknüpfend die FinaRisikoV überarbeitet wird, mit dem Ziel der Fertigstellung im ersten Quartal 2025.
- **Fehlerhafte Validierungsregeln:** Vertreter/-innen der Kreditwirtschaft wiesen darauf hin, dass einige Validierungsregeln der EBA für das neue ITS-Reporting zu IRRBB fehlerhaft seien. Der Aufsicht ist dieses Problem bekannt; sie wies darauf hin, dass fehlerhafte Validierungsregeln abgeschaltet werden. Fehlerhafte Validierungsregeln können an die Aufsicht gemeldet werden.
- **Währungsaggregation:** Vertreter/-innen der Kreditwirtschaft warfen die Frage auf, ob bei der Berechnung des barwertigen Ausreißertests Gewinne in EUR vollständig angerechnet werden können, sofern das Institut noch wesentliche Positionen in mindestens einer weiteren Währung hat. Die Aufsicht wird sich dieser Frage annehmen und anschließend auf die Kreditwirtschaft zukommen.

3 CSRBB

- **Heterogenität:** Die Aufsicht fasste die Vorgaben zu CSRBB in der 8. MaRisk-Novelle zusammen und wies anhand einer Studie auf den derzeit sehr heterogenen Umgang mit CSRBB in Kreditinstituten hin.
- **Diskussion über den Perimeter (Umfang der zu betrachtenden Instrumente und Positionen) für CSRBB:** Auf Basis der Positionierung der DK diskutierten Aufsicht und Kreditwirtschaft über einen angemessenen Perimeter für CSRBB. Die Aufsicht wies darauf hin, dass gemäß EBA das Nichtvorhandensein eines liquiden Marktes bzw. die Handelbarkeit eines Instruments kein generelles Ausschlusskriterium für die Berücksichtigung eines Instruments hinsichtlich CSRBB sein dürfe.² Gleichwohl diskutierten Aufsicht und Vertreter/-innen der Kreditwirtschaft die Frage, ob bestimmte Produktklassen ggf. einer pauschaleren Betrachtung zugänglich gemacht werden könnten. Namentlich standen dabei insbesondere Kredite/Darlehen und bestimmte Arten von Derivaten im Fokus. Unstrittig dagegen war die Einbeziehung von Anleihen in den Perimeter (Depot A).

² Vgl. EBA/GL/2022/14, Frage 4 auf den Seiten 77-79.

- **CSRBB bei Krediten:** Mehrere Vertreter/-innen der Kreditwirtschaft argumentierten, dass der Verkauf von Krediten bei der Masse der Institute geschäftspolitisch nicht vorgesehen sei, auch wenn es einige Ausnahmen gebe (z. B. Loan Trading). Zudem habe sich das Kreditgeschäft in Krisenzeiten als weniger volatil als alternative Finanzierungsquellen auf dem Markt erwiesen. Im Weiteren wurde von Industrieseite detaillierter die Konditionierung von Krediten und deren Implikationen für die Messung von CSRBB aus Sicht der Praxis dargestellt. Dabei gewann die Aufsicht den Eindruck, dass die Kreditwirtschaft eine Berücksichtigung von Krediten im Perimeter nicht als sachgerecht ansieht, wobei sich diese Praxissicht vor allem aus Folgendem zu speisen scheint:
 - Die Kreditkonditionierung erfolge (in der Regel) auf Basis einer Deckungsbeitragsrechnung, die nicht systematisch auf Änderungen des Marktspreads (im EBA-Sinne) reagiere;
 - Die Kreditgestaltung sei in der Regel individuell (Ausnahme: z.B. loan trading);
 - Bei Notverkäufen von Krediten – die einen gewissen Zeitvorlauf bedürften – könne der erzielbare Preis (bzw. die Wertabschläge) nicht als Ausdruck einer Realisierung eines Kreditspreadrisikos angesehen werden, da die dabei wertbestimmenden Faktoren anderer Natur seien.

Die Aufsicht stellte klar, dass die Halteabsicht nicht das alleinige Kriterium darstellen dürfe, sondern nur ein erster Indikator sein kann. Beispielsweise zeige die Umfrage zum Kreditgeschäft (Bank Lending Survey)³ Variationen im Kreditvergabeverhalten von Banken – in wirtschaftlich schwierigen Zeiten kommt es beispielsweise zu einer Straffung.
- **CSRBB bei Krediten und Anleihen identischer Adresse:** Die Mitglieder des Fachgremiums diskutierten über den möglichen Zusammenhang von CSRBB bei Krediten und Anleihen gegenüber identischen Schuldnern. Während Vertreter der Aufsicht einen Zusammenhang nicht ausschlossen und insofern den Marktspread der Anleihe als Näherungswert für den Marktspread beim Kredit nannten, wurde dieser Zusammenhang seitens der Kreditwirtschaft verneint. Begründet wurde dies mit der viel stärker ausgeprägten Individualisierung der Kreditgestaltung und –konditionierung im Rahmen einer klassischen Deckungsbeitragsrechnung und im Gegensatz dazu mit der deutlich stärkeren Standardisierung der Anleihen.
- **Derivate:** Aufsicht und Kreditwirtschaft stimmten darin überein, dass Derivate in einigen Fällen keinem CSRBB unterliegen. Das gilt insbesondere, wenn der Basiswert per Konstruktion keine Sensitivität gegenüber Kreditspreads aufweist. Hinsichtlich Kreditderivaten stimmten Aufsicht und Kreditwirtschaft überein, dass diese grundsätzlich einem Kreditspreadrisiko unterliegen.
- **Einlagen:** Eine Einbeziehung von Einlagen wurde von Vertretern der Kreditwirtschaft grundsätzlich als nicht sinnvoll erachtet. Eine Berücksichtigung könnte nur dann Sinn ergeben, sofern parallel dazu das Kreditgeschäft mit einbezogen wird.

³ Bank Lending Survey für Deutschland, <https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/geldpolitik/volkswirtschaftliche-analysen/-/bank-lending-survey-fuer-deutschland-602486>, abgerufen am 06.12.2024.

- **Zusammenfassung CSRBB:** Zusammenfassend erkannte die Aufsicht an, dass es institutsspezifische Gründe für einen unterschiedlichen Umgang mit einzelnen Instrumenten hinsichtlich CSRBB geben kann. Ein pauschaler Ausschluss von bestimmten Produkten hinsichtlich CSRBB ist nicht vorgesehen. Nichtsdestotrotz könnte ein Ausschluss von bestimmten Produkten (z.B. Kredite und bestimmte Derivate sowie Einlagen) möglich sein, was entsprechend zu begründen und zu dokumentieren wäre.
- **Datenerhebung der EZB zu IRRBB/CSRBB:** Vertreter/-innen der Kreditwirtschaft fragen nach dem Zusammenspiel des harmonisierten ITS-Meldewesens mit der Short Term Exercise (STE) der EZB. Die Aufsicht erklärte, dass in der STE keine Informationen abgefragt werden, die auch über den ITS vorliegen. Allerdings gibt es einen über den ITS hinausgehenden Informationsbedarf der EZB zu IRRBB und CSRBB. Vertreter/-innen der Kreditwirtschaft sahen dies kritisch, auch fehle hierfür die Rechtsgrundlage. Zudem erklärte die Aufsicht, dass die EZB für CSRBB harmonisierte Schockszenarien melden lässt; diese stellen aber kein Überprüfungskriterium für Institute mit hohem CSRBB dar.

4 Internationale Arbeiten

Die Aufsicht informierte die Kreditwirtschaft über aktuelle Arbeiten zu IRRBB in internationalen Gremien. Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat im Juli 2024 neue Zinsschocks für den aufsichtlichen Ausreißertest veröffentlicht (225 Basispunkte anstelle von 200 für den Euro-Parallelschock). Diese sollen auch in der EU umgesetzt werden. Derzeit laufen zudem Arbeiten unter dem Baseler Ausschuss als Folge der US-Bankenkrise von Anfang 2023. Das Ergebnis der Diskussionen ist zurzeit allerdings offen. Die EBA arbeitet an den in ihrer „Heatmap“ zu IRRBB genannten Projekten, wovon der erste Teil voraussichtlich Anfang 2025 abgeschlossen sein soll. Ein Vertreter der Kreditwirtschaft regte an, dass sich die Aufsicht dafür einsetzt, dass die Kalibrierung des NII-SOT (5%-Schwelle) durch die EBA überprüft wird (Ausgestaltung des Kriteriums dergestalt, dass dadurch genauso viele Banken Ausreißer wie beim EVE-SOT sind). Darüber hinaus überarbeitet die EZB derzeit ihre SREP-Methodik zu IRRBB. Darüber hinaus informierte die Aufsicht, dass national Anpassungen am KWG im Rahmen der Umsetzung der CRD VI erfolgen werden.

5 Sonstiges

Die Kreditwirtschaft bat die Aufsicht darum, die seit dem Meldestichtag September 2024 zu meldenden erweiterten Informationen zu IRRBB in einer aggregierten Analyse im Fachgremium zu präsentieren.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Vertreterinnen und Vertreter der Aufsicht		
Hofer	Markus	Ko-Vorsitzender, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Dr. Pliszka	Kamil	Ko-Vorsitzender, Deutsche Bundesbank
Brückner	Wolf-Jakob	Deutsche Bundesbank
Neumann	Thomas	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Papageorgiou	Dimitris	Deutsche Bundesbank
Röpke	Jannis	Deutsche Bundesbank
Sonnenberg	Beate	Deutsche Bundesbank
Vertreterinnen und Vertreter der Kreditwirtschaft		
Böhm	Mario	LBS Hessen-Thüringen
Dr. Drachter	Kerstin	Bundesverband der Dt. Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Everding	Dominik	LBS/ Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Dr. Gaumert	Uwe	Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V.
Götz	Stefan	Bundesverband deutscher Banken e.V.
Hanisch	Michael	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Dr. Hannemann	Ralf	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Hornung	Thomas	NRW.Bank
Lesemann	Max	Verband der Privaten Bausparkassen e.V.
Kremp	Peggy	DKB
Dr. Pollandt	Silke	L-Bank
Prof. Dr. Reuse	Svend	Kreissparkasse Düsseldorf FOM Hochschule für Ökonomie und Management
Scheuerer	Stefan	LBS Süd
Schneider	Johannes	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Somma	Michael	Bankenfachverband
Steffan	Ulrike	Schwäbisch Hall Bausparkasse
Ulrich	Dennis	Nord/LB
Waldherr	Johannes	Wüstenrot Bausparkasse AG
Wolff	Patrick	LBS NordWest